

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5b/8 KN 9/06 U B

L 1 KN 492/02 U (Thüringer LSG)
S 14 KN 2276/97 (SG Altenburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Januar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 22. November 2006 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 22.11.2006 hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Teilverletztenrente sowie Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ihres verstorbenen Ehemannes wegen einer durch ionisierende Strahlung verursachten Berufskrankheit (BK) verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Es sei nicht nachgewiesen, dass der Ehemann der Klägerin an einer BK verstorben sei. Die chronisch-lymphatische Leukämie, an der der Versicherte im Jahre 1997 verstorben sei, sei nicht hinreichend wahrscheinlich auf die berufliche Tätigkeit bei der S W. zurückzuführen. Zwar sei der Versicherte langjährig ionisierenden Strahlen ausgesetzt gewesen, doch sei nicht ausreichend wahrscheinlich, dass diese Strahlen wesentlich ursächlich für die chronisch-lymphatische Leukämie gewesen seien. Die Verursachungswahrscheinlichkeit für diese Erkrankung durch berufliche Strahlenexposition sei sehr gering, was - nach ganz herrschender Meinung - daran liege, dass ionisierende Strahlen nach aller Erfahrung keine chronisch-lymphatische Leukämie verursachen könnten. Diese Erkrankung nehme in dieser Hinsicht (keine Verursachung durch ionisierende Strahlen) eine deutliche Ausnahmestellung gegenüber anderen malignen Erkrankungen ein, wofür es bisher keine plausible wissenschaftliche Erklärung gebe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG und das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Klägerin hat keinen Verfahrensmangel aufgezeigt, der zur Zulassung der Revision führen könnte.
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich



auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (vgl. *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*).

- 6 Bei der Rüge eines Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Die Klägerin hat bereits keinen Beweisantrag aufgezeigt, den sie vor dem LSG gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten habe und den das Berufungsgericht zu Unrecht übergangen haben könnte. Soweit die Klägerin vorbringt, das LSG habe angesichts der widersprüchlichen Sachverständigenauffassungen ein sog. Obergutachten einholen müssen, rügt sie im Ergebnis die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung, denn die Würdigung unterschiedlicher Gutachtensergebnisse oder unterschiedlicher ärztlicher Auffassungen gehört wie die anderer sich widersprechender Beweisergebnisse zur Beweiswürdigung selbst. Eine Verpflichtung zur Einholung eines sog. Obergutachtens (zu diesem Begriff *Pawlak in Hennig, SGG Stand August 2007, § 128 RdNr 73*) besteht auch bei einander widersprechenden Gutachtenergebnissen im Allgemeinen nicht; vielmehr hat sich das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung mit den einander entgegenstehenden Ergebnissen auseinanderzusetzen (*Meyer-Ladewig in ders./Keller/Leitherer, SGG 8. Aufl. 2005, § 128 RdNr 7d mwN*). Hält das Gericht eines von mehreren Gutachten für überzeugend, darf es sich diesem anschließen, ohne ein weiteres Gutachten einzuholen (*Pawlak aaO § 128 RdNr 71*). Auf dem LSG in diesem Zusammenhang etwa vorzuwerfende Mängel in der Beweiswürdigung kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3; § 128 Abs 1 Satz 1 SGG).
- 8 Auch hinsichtlich der weiteren Verfahrensrüge der Klägerin, das LSG habe kein Gutachten zu der Frage eingeholt, ob bei dem verstorbenen Versicherten ein Bronchialkarzinom vorgelegen habe, hat sie keinen Beweisantrag aufgezeigt, den sie vor dem LSG gestellt habe.
- 9 Die von der Klägerin geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch



das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine zulässige Beschwerde muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*).

- 10 Die Klägerin hält es für eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, ob die chronisch-lymphatische Leukämie durch ionisierende Strahlen verursacht werden kann. Sie hat es jedoch versäumt darzulegen, dass die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen ein derartiger unter Beiziehung von (arbeits-)medizinischen Sachverständigen zu klärender medizinischer Sachverhalt als Rechtsfrage vom Revisionsgericht zu prüfen und zu entscheiden ist (*dazu BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 5 ff*).
- 11 Im Übrigen hat die Klägerin weder die Klärungsbedürftigkeit noch die Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der aufgeworfenen Frage dargetan.
- 12 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist auch dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn zur Auslegung der in Frage stehenden oder vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte dafür geben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*), es sei denn, die Frage wäre aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; dazu muss substantiiert vorgetragen werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Dies ist hier nicht geschehen.
- 13 Die Klägerin behauptet lediglich die Klärungsbedürftigkeit der von ihr aufgeworfenen Frage, was jedoch den Darlegungserfordernissen nicht entspricht. Die Klägerin zeigt weder auf, dass sich aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu dieser BK keine Antwort entnehmen lasse, noch behauptet die Klägerin, trotz eigener Bemühungen entsprechende Rechtsprechung nicht gefunden zu haben. Im Zusammenhang mit der Divergenzrüge weist sie vielmehr selbst auf angeblich einschlägige Rechtsprechung hin, ohne dass sie sich jedoch damit auseinandersetzt, welche Fragen dadurch geklärt bzw offen geblieben sind. Auf die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen geht die Klägerin überhaupt nicht ein.

- 14 Der Zulassungsgrund der Divergenz ist ebenfalls nicht ordnungsgemäß dargetan.
- 15 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem zukünftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Auch diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 16 Die Klägerin behauptet zwar, das LSG weiche von dem tragenden Rechtssatz des BSG im Urteil vom 18.8.2004 - B 8 KN 1/03 U R (*BSGE 93, 149 = SozR 4-5670 Anl 1 Nr 2402 Nr 1*) ab, dass energiereiche ionisierende Strahlen generell geeignet seien, Krebserkrankungen hervorzurufen. Abgesehen davon, dass es auch hier an einer Auseinandersetzung mit der Abgrenzung von Rechts- und Tatsachenfrage fehlt, hat sie diesem angeblichen Rechtssatz jedoch keinen vom LSG aufgestellten Rechtssatz, sondern lediglich das Ergebnis des Berufungsurteils gegenübergestellt, sodass der behauptete Widerspruch nicht erkennbar wird. Insbesondere erklärt die Beschwerdebegründung nicht, wieso die generelle Eignung als Krankheitsursache zur Annahme des Kausalzusammenhangs in jedem Einzelfall zwingt.
- 17 Die Klägerin sieht eine weitere Divergenz zu der Entscheidung des BSG vom 18.8.2004 - B 8 KN 2/03 U R (*SozR 4-8440 Nr 92 Nr 1*). Aus dieser Entscheidung ergebe sich, dass es einer Prüfung der "generellen Geeignetheit" und eines entsprechenden epidemiologischen Nachweises nicht bedürfe. Deshalb habe das LSG die generelle Kausalität zwischen ionisierender Strahlung und chronisch-lymphatischer Leukämie nicht verneinen dürfen und somit die Verursachungswahrscheinlichkeit auf Grund der konkreten und organspezifischen Expositionsdaten ermitteln müssen.



- 18 Auch mit diesem Vorbringen ist eine entscheidungserhebliche Divergenz nicht dargetan. Dabei kann offen bleiben, ob der angebliche Rechtssatz des LSG der Rechtsprechung des BSG wirklich widerspricht oder ob das LSG die höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall lediglich verkannt hat, sodass es sich nicht um einen Widerspruch im Grundsätzlichen handeln würde (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*). Jedenfalls fehlen hinreichende Darlegungen dazu, dass die Subsumtion des vom LSG festgestellten Sachverhalts unter den vom BSG angeblich aufgestellten Rechtssatz zu einem anderen Prozessergebnis geführt hätte, das Berufungsurteil also auf der behaupteten Missachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung beruhe. Die Klägerin erwähnt zwar, dass die heranzuziehenden organspezifischen Expositionsdaten den Schluss von der generellen Gefährdung durch ionisierende Strahlen auf die Verursachung der Leukämie im Falle des Versicherten rechtfertigten, verweist aber insoweit ausschließlich auf die Gutachten von Prof. Dr. Ku. und Prof. Dr. Kö. , deren Ergebnisse sich das LSG - wie an anderer Stelle der Beschwerdebeurteilung erwähnt wird - gerade nicht zu eigen gemacht hat. Da die Klägerin diesbezüglich keine Verfahrensfehler seitens des Berufungsgerichts aufgezeigt und keine entsprechenden Revisionsrügen angekündigt hat, ist im Beschwerdeverfahren davon auszugehen, dass die Beweiswürdigung des LSG auch im angestrebten Revisionsverfahren zu Grunde zu legen sein würde (§ 163 SGG), sodass die Entscheidungserheblichkeit der behaupteten Divergenz nicht dargetan ist. Die eigene Rechtsauffassung der Klägerin zum Zusammenhang der Erkrankung mit der ermittelten Strahlenbelastung ist nicht maßgebend, auch wenn sie sich auf die genannten medizinischen Gutachten stützt.
- 19 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

